

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Empfehlungen

Wissenschaftsrat Bonn, 1970

1. Finanzpolitische Erwägungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8308

trotzdem vorgesehen, daß bis 1980 etwa 25 bis 30 % eines Geburtsjahrganges an einer Gesamthochschule studieren. Ein so weitreichender Ausbau des Hochschulbereichs hängt jedoch von Voraussetzungen ab, zu denen die Studienreform ebenso wie personelle und materielle Faktoren gehören.

Unter der Annahme eines wirtschaftlichen Wachstums in der Bundesrepublik von real etwa 4 % pro Jahr wird es möglich sein, die für einen dem Modell entsprechenden Ausbau des Hochschulwesens benötigten finanziellen Mittel bereitzustellen. Dem Bildungswesen eine entsprechende Priorität einzuräumen, dürfte auch zu keinen außerordentlichen und wachstumshemmenden volkswirtschaftlichen Rückwirkungen führen.

Unter Abwägung der genannten Umstände wird empfohlen, in der Zielprojektion den der oberen Grenze der Modellannahmen entsprechenden Ausbau des Gesamthochschulbereichs auf rd. eine Million Studenten bis 1982 anzustreben.

A. III. Verwirklichung der Empfehlungen

Eine Bewältigung der umrissenen Aufgaben setzt ein enges Zusammenwirken von Bund, Ländern und Hochschulen in der Bildungs- und Finanzplanung voraus. Hierbei werden gleichzeitig kurzfristige und solche Maßnahmen zu ergreifen sein, die längere Vorbereitungszeiten in Anspruch nehmen.

III. 1. Finanzpolitische Erwägungen

Die derzeitige Regelung des Artikels 91 a des Grundgesetzes macht es fraglich, ob mit dem Anteilsatz des Bundes von 50 % bei Investitionen für den Hochschulbau ein zügiger Fortschritt der empfohlenen Ausbaumaßnahmen erreicht werden kann. Der Wissenschaftsrat empfiehlt zu prüfen, ob die im Grundgesetz verankerte Teilung der Mittel für Hochschulbauten zwischen dem Bund und dem Sitzland je zur Hälfte aufrechterhalten bleiben kann und nicht einer flexibleren Regelung weichen muß.

S. 170

Noch größere Schwierigkeiten als bei der Bereitstellung der Mittel für Investitionen bestehen bei der finanziellen Sicherung der fortdauernden Ausgaben, die fast ausnahmslos von den Ländern aufgebracht werden müssen. Ob ein Sonderausgleich für Hochschullasten unter den Ländern aus diesen Schwierigkeiten herausführt, erscheint zweifelhaft. Es sollte aber geprüft werden, ob ein Hochschullastenausgleich zwischen Bund und

S. 170

Ländern zum Erfolg führt. Hierzu wird zunächst festzustellen sein, ob mit den vorhandenen Verfassungsregeln die Finanzausstattung der Länder zur Erfüllung dieser Aufgaben verbessert werden kann.

Weiter wird in diesem Zusammenhang zu überlegen sein, ob der Bund an den fortdauernden Ausgaben der Gesamthochschulen beteiligt werden sollte.

Voraussetzung einer konkreten Finanzplanung ist ein übereinstimmender Beschluß der Bundesregierung und der Länderregierungen auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes über die Ziele und Maßnahmen eines Bildungsplanes als eines langfristigen, verbindlichen bildungspolitischen Programms. Seine Verwirklichung sollte durch mehrjährige Stufenpläne sichergestellt werden, die mit der Finanzplanung in Einklang zu bringen sind.

III. 2. Neuordnung der Planung im Hochschulbereich

a) Grundlagen des Planungssystems

Die Vielfalt und das Ausmaß der durch die empfohlene Umwandlung und Erweiterung des Hochschulbereichs zu bewältigenden Maßnahmen machen eine umfassende und zugleich detaillierte Planung in diesem Bereich unerläßlich. Eine rationelle Durchführung der Planungsarbeiten erfordert es, die Planungsaufgaben so zu verteilen, daß unnötige Überschneidungen und Doppelarbeiten vermieden werden. Es wird empfohlen, die Bemühungen der Hochschulen, der Länder und des Bundes bei der Planung möglichst eng miteinander zu verbinden und für die erforderliche Rückkopplung zu sorgen.

Für den Erfolg der Umgestaltung des Hochschulbereichs ausschlaggebend ist die Bereitschaft der Hochschulen, an der Planung aktiv mitzuwirken. Durch Bereitstellung eines geeigneten Instrumentariums müssen sie instand gesetzt werden, diesen Prozeß aus eigener Kraft zu vollziehen. Erst dann können die Hochschulen Klarheit über ihre derzeitige Situation und über längerfristige Zielvorstellungen für ihre künftige Entwicklung gewinnen. Für die Feststellung der gegebenen Situation wird die Hochschul-Informations-System GmbH Hilfe leisten können. Die Studienreform jedoch und die künftige Gestaltung der Hochschulen müssen zu allererst in deren eigenen Organen vorbereitet werden.

Zu den Aufgaben der Planung auf Landesebene gehört es sodann vor allem, die Vorstellungen der Hochschulen über ihre

S. 170

S. 167

S. 170

S. 171

